

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Köllda
vom 11.05.2022**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Köllda als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Köllda, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park- Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt zugänglichen
 - a. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c. die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze; Friedhöfe
- b. Kinderspielplätze; Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Skateanlagen, Spielwiesen) und sonstige Freizeitflächen

- c. Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind
- d. Badeanstalten und Sportflächen

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Bäume und ihre Schutzeinrichtungen (Pfähle, Gitter, Roste und ähnliches), Beleuchtungseinrichtungen, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Streumittelkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen, Verkehrszeichen und – leiteinrichtungen, Straßennamensschilder und Straßeneinläufe oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu verschmieren.
- b. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen, abzuspitzen, Reparaturen vorzunehmen (außer Notreparaturen) oder Abfall (z.B. Papier, Getränkedosen, Zigarettenschachteln usw.) wegzuworfen;
- c. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d. Öffentliche Brunnen oder sonstige Gewässer (Feuerlöschteiche oder ähnliches) zu verunreinigen.

(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

§ 4 Wildes Zelten

Das Zelten oder Übernachten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Betreten und Befahren von Eisflächen; Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperren von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sömmerda zu informieren und die Art und Umfang anzuzeigen.

§ 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Zigarettensammel sind ebenfalls in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Eine eventuelle Brandgefahr darf von diesen nicht mehr ausgehen.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
- (4) Hausmüll- und Gewerbemüll- sowie sonstige Mülltonnen oder –behälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Gelbe-, Blaue-, Restmüll- und Biotonnen dürfen frühestens am Tag vor der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach, ebenso wie nicht abgefahren Gegenstände, unverzüglich auf das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit

und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gelten die Absätze 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen, Löschwasserentnahmestellen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahn

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
 1. Gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 2. Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren
 4. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln;
 5. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.
 6. Sonstige Gegenstände wegzuwerfen.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuteilung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. In der Stadt Kölldeda und ihren Ortsteilen sind –auf Grund ihres ländlichen Charakters – die üblichen Tierlaute (z.B. Gebell, Gekrähe, Geblöke, Gewieher) zu dulden.
- (2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (4) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich und geistig zu beherrschen.
- (5) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde stets an der Leine zu Führen. Damit keine Gefahr von den Hunden ausgehen kann, darf die Laufleine eine Länge von 2m nicht überschreiten.
- (6) Die Hundeleine muss eine – bezogen auf die Körpergröße und Temperament des Hundes – ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Materials und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.
- (7) Die Regelungen in Absatz 3 - 5 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Blindenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten

die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinpfllichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

- (8) Der Hundehalter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte, ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Köllda auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Die Bestimmungen des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bleiben unberührt.
- (10) Füttern von Katzen auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (11) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (12) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen stets mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird im Übrigen nicht berührt

§12

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Ordnungsbehörde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden. Die Duldungspflicht greift dann, wenn zuvor eine Aufforderung zur Beseitigung bzw. Auflagen zur Verhinderung von Nistplätzen durch die Stadt Köllda ausgesprochene und nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt bzw. umgesetzt wurde.

§ 13

Unbefugte Werbung und Plakatierung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Köllda dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die genehmigten Plakate und Werbeanschläge dürfen während 14 Tagen vor dem Plakatierungsgrund (Veranstaltung, Messen, Ausstellungen etc.) angebracht und

müssen bis 2 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes entfernt werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Thüringer Straßengesetz bleiben davon unberührt.

- (2) In öffentlichen Anlagen und an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen ist es nicht gestattet,
 - a. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen
- (3) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor dem Wahltermin Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) auch entgegen Abs. 1 anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über die Anschlagstellen verfügen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller und Parteien oder Wählergruppen bei Volkentscheiden während der vier Wochen, die der Abstimmung vorausgehen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ergebnis zu entfernen.

§ 14 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
 - 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe);
 - 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien
 - a. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.);
 - b. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte;
 - c. Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen,

Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken, zur Wärme-gewinnung und/oder der Gemütlichkeit, ist nur in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird, zulässig. Vorrichtungen sind z.B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliches. Gestattet ist nur das Verbrennen von trockenem naturbelassenem, stückigem Holz einschl. anhaftender Rinde und Presslinge in Form von Holzbriketts.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Jedes Kleinstfeuer sowie nach § 19 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und Windgeschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- (6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m. d. vom Kronenbereich von Bäumen mindestens 10 m

- (7) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Plätzen

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkohol- oder anderem Rauschmittelgenuss soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen, das Umstellen von Bänken u.a.) beeinträchtigt oder verhindert wird.
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen, Ansprechen),
- c) die Verrichtung der Notdurft,
- d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- e) das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen

§ 17

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen Fußgänger, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (3) An Straßenkreuzungen und –einmündungen sind die sogenannten Sichtdreiecke frei zu halten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m an dieser Stelle nicht überschreiten.

§ 18

Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köllda Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zu stellen.

- (2) Die Stadt Kölleda kann dabei jederzeit den Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
 2. § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Abs. 1 d) öffentliche Brunnen oder sonstige Gewässer verunreinigt
 5. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Gosse schüttet;
 6. § 3 Abs. 4 nicht ausreichend Abfallbehälter aufstellt oder rechtzeitig leert
 7. § 4 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet oder zeltet
 8. § 5 Abs. 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
 9. § 5 Abs. 2 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 10. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
 11. § 6 Abs. 2 Zigarettenstummel nicht ordnungsgemäß entsorgt
 12. § 6 Abs. 3 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut
 13. § 6 Abs. 4 Mülltonnen im öffentlichen Verkehrsraum abstellt, zu früh oder zu spät rausstellt
 14. § 6 Abs. 5 Sperrmüll nicht gefahrlos abstellt
 15. § 7 Straßen und öffentliche Anlagen widerrechtlich überspannt
 16. § 8 Einrichtung für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
 17. § 9 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
 18. § 9 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen mitbringt;
 19. § 9 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen zerschlägt oder wegwirft;
 20. § 9 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen abstellt oder mit ihnen fährt;
 21. § 9 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen genießt;
 22. § 9 Abs. 2 Punkt 5 Tiere auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen führt oder freilaufen lässt;
 23. § 9 Abs. 2 Punkt 6 sonstige Gegenstände wegwirft
 24. § 10 Abs. 1 sein Haus nicht, nicht rechtzeitig, nicht erkennbar oder unleserlich mit der Hausnummer versieht

25. § 11 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet wird.
26. § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere die Einfriedung nicht überwinden oder das Grundstück verlassen können und unbeaufsichtigt umherlaufen können
27. § 11 Abs.3 Hunde auf Spielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen, oder Wasserbecken baden lässt;
28. § 11 Abs. 5 seinen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in innerörtlichen Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen nicht an der vorgeschriebenen Leine führt
29. § 11 Abs 8 keine Hundemarke mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt
30. § 11 Abs. 10 Katzen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert
31. § 11 Abs. 11 fremde oder freilebende Katzen füttert;
32. § 11 Abs. 12 Verunreinigungen durch Haustiere vom Halter oder der Führung der Tiere Beauftragte nicht entfernt wird
33. § 12 Abs 1 verwilderte Tauben füttert
34. § 12 Abs 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens ergreift
35. § 13 Abs. 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Ordnungsbehörde oder deren Vertragspartner zugelassen ist;
36. § 13 Abs. 2 Plakate und Werbeanschläge in öffentlichen Anlagen, an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen anbringt;
37. § 13 Abs. 2 a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
38. § 13 Abs. 2 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
39. § 13 Abs. 2 c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
40. § 13 Abs. 3 Werbung zu Wahlen vorzeitig anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt
41. § 14 Abs. 3 während der Mittags-, Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
42. § 14 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
43. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne vorherige Genehmigung anlegt oder unterhält;
44. § 16 a) und b) auf Grund seines Verhaltens Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes behindert und stört;
45. § 16 c) seine Notdurft auf Straßen und Anlagen verrichtet; oder seine Fäkalien auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verstreut
46. § 16 d) auf Bänken oder Stühlen nächtigt
47. § 16 e) sein Fahrzeug auf einer Grünfläche abstellt oder parkt
48. § 17 Abs. 1 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,

49. § 17 Abs. 2 den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält

50. § 17 Abs. 3 an Straßenkreuzungen und -einemündungen die Sichtdreiecke nicht freihält

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 (OBG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Kölleda.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2042.

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda vom 07.10.2020 außer Kraft.

Kölleda, den 11.05.2022

Riedel
Bürgermeister

Siegel